

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Zillis-Reischen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann den Vollzug der Geschäftsleitung und den ihr unterstehenden Polizeiorganen übertragen. Näheres regelt die Organisationsverordnung der Gemeinde.

II. Bewilligung

Art. 3

Gesuch Das Gesuch um die Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Absatz 1 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG) ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG;
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 4 GWG.

Art. 4

Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.

Die Lokale, die Einrichtungen und Geräte sowie die sanitären Anlagen haben den lebensmittelpolizeilichen Anforderungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen

Art. 6Vergrösserungen,
Verlegung,
Änderung der
Betriebsart

Erhebliche Vergrösserungen und Verlegungen von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.
Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7Kleinhandel mit
gebrannten
Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses mit dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.
Das Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten**Art. 8**

1. Betriebe

Die Gastwirtschaftsbetriebe legen ihre Öffnungs- und Schliesszeiten in eigenem Ermessen fest. Sie haben dabei die kantonalen Vorschriften zu berücksichtigen.

Art. 9

2. Anlässe

Für Anlässe, beispielweise Tanzveranstaltungen oder Unterhaltungsanlässe, gelten bezüglich Öffnungszeiten die Bestimmungen gemäss Bewilligung.

IV. Gebühren

Art. 10

Bewilligungs-
gebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.—bis 500.--
- b) für Anlässe Fr. 50.—bis 300.--
- c) für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart
Fr. 50.-- bis 300.--

Beim Festlegen der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Personen angemessen zu berücksichtigen.

Für Anlässe, welche die kulturelle Dorfgemeinschaft fördern werden keine Bewilligungsgebühren erhoben.

Art. 11

Besondere
Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe und Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis 200.-- erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 12

im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 13 im Rahmen von Art. 20 und Art. 20a GWG geahndet.

Art. 13

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Art. 14

Rechtsmittel Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Geschäftsleitung kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 15**

Aufhebung bis- Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 26. herigen Rechts November 1999 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 16

Übergangs- Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligun- bestimmungen gen sind unbefristet gültig, sofern die berechtigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.
Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 17

Inkrafttreten Dieses Gesetz wurde von der Gemeindeversammlung vom 19. April 2017 angenommen. Es tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Gemeindevorstand Zillis-Reischen

Die Gemeindepräsidentin
Regula Götte

R. Götte



Der Kanzlist
Andreas Danuser

Andreas Danuser